

MILLER
■ ■ RECHTSANWALT

Dr. jur. Fritz Miller
A-6780 Schruns
Gerichtsweg 2
Tel. 0 55 56 / 72 3 60
Fax 0 55 56 / 74 4 55
dr.miller@rechtsanwalt-schruns.at
www.rechtsanwalt-schruns.at

Informationsblatt Strafprozessnovelle

Minimieren Sie Ihre Kosten, den Zeitaufwand und eventuelle Risiken durch anwaltliche Beratung

Erste Anwaltliche Beratung kostenlos.

Bitte vorher Termin vereinbaren.

Das Strafprozessreformgesetz gilt seit 1.1.2008

Durch dieses Gesetz wird das Verfahren vom Beginn der Ermittlungen bis zum Einbringen der Anklage neu geregelt.

Die Aufgaben zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht werden klar verteilt .

Aufgabe der Kriminalpolizei:

Hinreichende Verdachtsgründe einer Straftat verpflichtet sie, diese zu untersuchen und aufzuklären.

Aufgabe der Staatsanwaltschaft:

Sie leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über seine Beendigung.

Sie hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen und Anträge bei Gericht zu stellen.

Aufgabe der Gerichte:

Es hat vor allem die Ermittlungstätigkeit von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zu kontrollieren, sowie über die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen zu entscheiden.

Beschuldigte:

Personen, gegen die wegen einer Straftat ermittelt wird.

Sie haben folgende Rechte:

Recht auf Rechtsbelehrung.

Recht auf Verteidigung.

Recht auf Akteneinsicht.

Recht zu schweigen.

Recht vor ihrer Vernehmung mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit ihm zu besprechen.

Recht ihrer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

Recht die Aufnahme von Beweisen zu verlangen.

Recht auf Einspruch wegen Verletzung eines subjektiven Rechtes.

Recht auf Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmaßnahmen.

Recht, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte.

Recht auf wirksame Rechtsbehelfe und Rechtsmittel.

Recht auf Übersetzungshilfe.

Opfer:

Opfer sind:

- Personen, die durch eine Vorsatztat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten.
- Nahe Verwandte einer Person, die durch die Straftat getötet wurde.
- Personen, die durch eine Straftat Schaden erlitten haben.

Sie haben folgende Rechte:

Recht auf Achtung und Anerkennung. (Fürsorgepflicht staatlicher Behörden).

Recht auf Information über Gegenstand und Fortgang des Verfahrens.
Vertretungsrecht.

Beteiligungs- und Verfolgungsrechte.

Recht auf Akteneinsicht.

Recht auf Übersetzungshilfe.

Recht sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anzuschließen
und damit Entschädigung geltend machen zu können.

Einspruch wegen Rechtsverletzung

Dadurch wird ein einheitliches Rechtsschutzsystem geschaffen.

Einspruch steht jeder Person zu, die meint durch einen Akt der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft unmittelbar in einem subjektiven Recht verletzt zu sein. (z.B. Recht auf Akteneinsicht, Beweisantragsrecht, Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson etc...).

Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen.

Ein berechtigter Einspruch verpflichtet die Staatsanwaltschaft die Rechtsverletzung zu beseitigen.

Verlangt derjenige, der Einspruch erhebt, die Entscheidung des Gerichtes, so hat die Staatsanwaltschaft den Einspruch an das Gericht weiterzuleiten, das hierüber entscheidet.

Schruns, 2.1.2008